

Satzung des Turn- und Sportvereins Karlshorst e.V.

§ 1 Name, Sitz, Haushalt

- (1) Der am 12.06.1990 gegründete Turn- und Sportverein Karlshorst e.V. (im folgenden abgekürzt TSV Karlshorst genannt) ist Rechtsnachfolger der BSG Möbelkombinat Berlin und versteht sich als Traditionsnachfolger der 1948 gegründeten SG Karlshorst und hat seinen Sitz in Berlin.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (§ 2 Abs. 1) durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Ausübung und Förderung der sportlichen Betätigung für alle Altersklassen im Breiten- und Freizeit- sowie gesundheitsorientierten Sport.
- (2) Die Organe des Vereins (siehe § 8) können für ihre Tätigkeit im Rahmen der Angemessenheit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung, gegründet werden. Die Mitglieder wählen einen Abteilungsvorstand. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (2) Jede Abteilung kann auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlung aus dem TSV Karlshorst zum 31.12. des Geschäftsjahres ausscheiden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Abteilungsmitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss ist dem Vorstand des TSV Karlshorst drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, den Ehrenmitgliedern, den fördernden Mitgliedern, den ausländischen Mitgliedern und den passiven Mitgliedern.
2. den Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, die die Satzung des Vereins anerkennt und danach handelt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über ihre Bestätigung oder Ablehnung entscheidet der Abteilungsvorstand oder der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Wird ein Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt, was nicht der Begründung bedarf, ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die hier getroffene Entscheidung ist endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss

- c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- (5) Der Austritt muss der Abteilung oder dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Es ist eine Frist von einem Monat zum Halbjahresende bzw. Jahresende einzuhalten.
 - (6) Ein Mitglied kann auf Antrag der Abteilung durch den Vorstand des TSV Karlshorst aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
 - (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber dem Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, am Sportbetrieb, Vereinsleben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen/Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- (2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- (3) In den Fällen § 7.1 a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss
- d) der Abteilungsvorstand (§ 3.1)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich möglichst im 1. Quartal statt. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Wahl des Beschwerdeausschusses
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5.3 Satzung
 - k) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7.2 Satzung an die Mitgliederversammlung
 - l) Ernennung und Abberufen von Ehrenmitgliedern nach § 14 Satzung
 - m) Einsatz von ständigen und zeitweiligen Ausschüssen
 - n) Auflösung des Vereins
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung oder die persönliche Übergabe durch die Übungsleiter aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 4 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen oder auf Beschluss des Vorstandes. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Es ist eine schriftliche Tagesordnung vorzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn dies 5 von 100 der Anwesenden beantragen.
- (6) Anträge können vom Vorstand und jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- 10) An der Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle erwachsenen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schriftführer.
- (2) Die Aufgaben des Jugendwartes und die besonderen Aktivitäten der Jugendlichen können in einem gesonderten Jahresplan erfasst und vom Vorstand beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (5) Der Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils von zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Sie nehmen mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege vor. Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Der Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren (gem. § 9.1 Satzung) auf der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 der Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung vom 12.06.1990 wurde von der Mitgliederversammlung am 11.04.2002 neugefasst und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gabriele Löbner
1. Vorsitzende

Claudia Sommer
2. Vorsitzende